

sierung des Produktionsaufgebots müssen aber die Erfahrungen der Werktätigen beachtet, ihre schöpferischen Fähigkeiten entwickelt und muß ihre Bereitschaft zur ökonomischen und politischen Stärkung unserer Republik unterstützt werden.

Es ist notwendig, daß Betriebsleiter und Betriebsgewerkschaftsorganisation für die Bildung der Ständigen Produktionsberatung und die Organisierung einer wirkungsvollen Arbeit dieses gewerkschaftlichen Organs sorgen, um damit auch § 17 GBA in Verbindung mit dem Beschluß der 35. Tagung des Bundesvorstandes des FDGB vom 8. März 1959 und dem Beschluß des Ministerrates über die Unterstützung der Ständigen Produktionsberatungen in den sozialistischen Betrieben durch die Betriebsleiter vom 9. April 1959 (GBI. I S. 329) zu verwirklichen.

#### Anmerkung:

Das Urteil und der Kritikbeschluß sind darauf gerichtet, die Initiative der Werktätigen im Produktionsaufgebot zu unterstützen. Sie sind dadurch Ausdruck einer planmäßigen, d. h. auf die jeweiligen politischen und ökonomischen Schwerpunkte gerichteten justitiellen Tätigkeit.

In der Praxis unserer Gerichte wird dem Kritikbeschluß nach § 4 StPO allgemein noch nicht die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt<sup>1</sup>. Im Hinblick auf die ständig zunehmende Bedeutung des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Gesetzlichkeit in unserem gesellschaftlichen Umwälzungsprozeß<sup>2</sup> ist es aber notwendig, alle den Gerichten durch das Gesetz gegebenen Mittel entsprechend ihrer spezifischen Funktion und Wirksamkeit voll einzusetzen, um die Gesetzmäßigkeiten des voll entfaltenen sozialistischen Aufbaus durchzusetzen.

Das Strafverfahren gegen die drei Angehörigen des VEB (K) Bau hat das Kreisgericht zum Anlaß genommen, um auf die Planerfüllung dieses wichtigen Baubetriebes des Kreises Einfluß zu nehmen. Aus der Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen war den Richtern des Kreisgerichts bekannt, daß die Leitungstätigkeit in diesem Betrieb erhebliche Mängel aufweist. Das Strafverfahren mußte deshalb dazu benutzt werden — und darin zeigt sich die Planmäßigkeit der gerichtlichen Tätigkeit, die, ausgehend von den Beschlüssen der Partei und der Volksvertretungen, auf einer engen Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen beruht —, Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit in diesem Betrieb bloßzulegen und bei ihrer Beseitigung wirksam mitzuhelfen.

In dem Urteil stellte das Gericht die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten fest und

<sup>1</sup> Vgl. Schur, „Gerichtskritik — gesetzliche Pflicht des Gerichts“, NJ 1961 S. 233, und Roehl, „Durch allseitige Aufklärung der Strafsache zur begründeten Gerichtskritik“, NJ 1961 S. 416.

<sup>2</sup> vgl. W. Ulbricht, Der XXII. Parteitag der KPdSU und die Aufgaben in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1961, S. 63/64.

sprach die zur Festigung der Gesetzlichkeit und Erziehung der Angeklagten erforderlichen Strafen aus. Die nach § 7 StEG angeordnete Bekanntmachung des Urteils in einer Belegschaftsversammlung zielt darauf ab, die im Betrieb Beschäftigten zur Achtung gegenüber dem Volkseigentum zu erziehen. Mit dem Kritikbeschluß wendet sich dagegen das Gericht an den Betriebsleiter und die Betriebsgewerkschaftsleitung und fordert, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entfaltung der Initiative der Werktätigen bei der Erfüllung und Überbietung des Planes, bei der Entwicklung des Produktionsaufgebots herzustellen. Eine Abschrift des Kritikbeschlusses erhielt der Kreisbaudirektor, der nicht kontrolliert hatte, ob die vom Rat des Kreises dem VEB (K) Bau vor längerer Zeit gegebenen Hinweise im Betrieb beachtet wurden.

Natürlich wäre es richtiger gewesen, wenn — um jeglichen Zeitverlust zu vermeiden — der Staatsanwalt schon während des Ermittlungsverfahrens im Wege der Allgemeinen Aufsicht auf die Herstellung der sozialistischen Gesetzlichkeit hingewirkt hätte. Der Kritikbeschluß stellt hier gleichzeitig eine Kritik an der Arbeit des Staatsanwalts dar<sup>3</sup>.

In einer erweiterten Arbeitsbesprechung des Baubetriebes, zu der u. a. die Bauleiter hinzugezogen worden waren, erläuterte der Staatsanwalt die Gerichtskritik und gab Hinweise zur Beseitigung der im Beschluß festgestellten Mängel. (Die Teilnahme eines Richters war aus wichtigen Gründen nicht möglich.) In dieser Besprechung konnte berichtet werden, daß die Ständige Produktionsberatung gewählt worden war und ihre Arbeit aufgenommen hatte. Es wurden konkrete Maßnahmen zur Einführung von Materialverbrauchsnormen und Konten für Materialeinsparung festgelegt. Die bisherige Leitungstätigkeit und auch die Arbeit der Gewerkschaft im Betrieb war Gegenstand einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Ziel, die Werktätigen stärker in die Leitung des Betriebes einzubeziehen und die Produktion zu verbessern.

Der Staatsanwalt wird weiterhin kontrollieren, ob die festgestellten Gesetzesverletzungen überwunden sind, und in Zusammenarbeit mit der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz die Ergebnisse seiner Aufsichtstätigkeit der Volksvertretung vermitteln, um diese bei der konkreten Leitung des sozialistischen Aufbaus im Kreis zu unterstützen.

Das bisherige Resultat der Tätigkeit des Gerichts und des Staatsanwalts unterstreicht die Bedeutung, die der Gerichtskritik zusammen mit der Rechtsprechung und der Allgemeinen Aufsicht bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit zukommt. »

Werner Strasberg,  
Direktor des Kreisgerichts Lübz in Plau

<sup>3</sup> Vgl. hierzu Probst/Strasberg, „Sozialistischer Arbeitsstil und Gerichtskritik“, NJ 1960 S. 432; Schur und Roehl, a. a. O.

## Allgemeine ^Lußsicht des Sinaisa&uralts

Abschn. III Buchst. A Ziff. 3 und Abschn. V Buchst. B der Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den kreisangehörigen Städten vom 28. Juni 1961 (GBI. I S. 123); 4. DB zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs vom 19. März 1959 (GBI. I S. 240).

Zur Verantwortung des Rates der Stadt hinsichtlich der Erfüllung des Haushaltsplanes und der Durchsetzung einer straffen Finanzdisziplin.

Einspruch des Staatsanwalts des Kreises Wittenberg vom 12. Oktober 1961 - KV 102/61.

Aus einem Ermittlungsverfahren wurde dem Staatsanwalt des Kreises Wittenberg bekannt, daß die Arbeit des Rates der Stadt K. bei der Durchführung des Haushaltsplans nicht den Grundsätzen der neuen Ordnungen entspricht. Wegen Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit erhob er beim Rat der Stadt Einspruch.

Aus den Gründen:

Der Rat der Stadt ist dafür verantwortlich, die volle Entfaltung der Arbeit der Stadtverordnetenversammlung auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet zu sichern. Aus dieser Verantwortung ergibt sich